

PRESSEERKLÄRUNG

Hauptsitz

Annastraße 28 • 97072 Würzburg
Telefon 0931-46046-0
Telefax 0931-46046-70

info@baumann-rechtsanwaelte.de

ZWEIGSTELLE

Floßplatz 35 • 04107 Leipzig
Telefon 0341-149697-60
Telefax 0341-149697-58

leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de

Kanzlei-Homepage:

www.baumann-rechtsanwaelte.de

Gemeinde Thüngersheim hat zu Unrecht eine Vorauszahlung auf den Straßenausbaubeitrag für die Erneuerung der Unteren Hauptstraße in Thüngersheim von der Divino Nordheim Thüngersheim eG erhoben

VGH München weist Antrag auf Zulassung der Berufung der Gemeinde Thüngersheim ab.

Auseinandergesetzt hat man sich zwischen der Gemeinde Thüngersheim und der DIVINO Nordheim Thüngersheim eG nun seit Jahren, jetzt ist die Rechtslage klar: Die Erhebung einer Vorauszahlung auf den Straßenausbaubeitrag für die Erneuerung der Unteren Hauptstraße in Thüngersheim war rechtswidrig. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in München hat den diesbezüglich von der Gemeinde gegen die DIVINO Nordheim Thüngersheim eG erlassenen Beitragsbescheid vom 18.11.2011 hinfällig werden lassen. Insoweit hat der VGH München das Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 13.03.2013 jetzt bestätigt.

Zur Begründung wurde angeführt, dass es sich bei der Unteren Hauptstraße nicht um eine einheitliche Anlage handle.. Vielmehr stellt nach Auffassung des Gerichts der nördliche Teil der Unteren Hauptstraße eine eigenständige Anlage dar, deren Ausbau zum Zeitpunkt des Erlasses des Vorauszahlungsbescheids bereits abgeschlossen gewesen sei, so dass keine Vorauszahlungen mehr hätten erhoben werden dürfen. Gegenstand einer beitragsfähigen Ausbaumaßnahme sei grundsätzlich die einzelne Ortsstraße als die maßgebliche öffentliche Einrichtung. Wie weit eine solche Ortsstraße reiche und wo eine andere Verkehrsanlage beginne, bestimme sich im Rahmen der natürlichen Betrachtungsweise nicht nach den Straßennamen, sondern grundsätzlich nach dem Gesamteindruck, den die jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse einem unbefangenen Beobachter im Hinblick auf Straßenführung, Straßenbreite und Straßenlänge sowie Straßenausstattung vermittelten.

Im vorliegenden Fall ergebe schon die natürliche Betrachtungsweise aufgrund des völlig unterschiedlichen Erscheinungsbildes, dass der nördliche Teil der Unteren Hauptstraße keine einheitliche Anlage mit dem durch den alten Ortskern verlaufenden Teil der Unteren Hauptstraße bilde. Dies zeige sich bereits an den deutlich unterschiedlichen Ausbaubreiten der Fahrbahn im nördlichen Bereich

der Unteren Hauptstraße und im Ortskern. Auch der Straßenbelag sei unterschiedlich. Ebenso sei die Gestaltung von Fahrbahn und Gehweg unterschiedlich. Es bestehe somit ein starker Kontrast zwischen dem engen Teil der Unteren Hauptstraße im alten Ortskern, der von seiner ganzen Gestaltung her die traditionelle Prägung dieses Bereichs unterstreiche und den beengten baulichen Verhältnissen Rechnung trage, und dem modern gestalteten, großzügig ausgebauten nördlichen Teil der Unteren Hauptstraße. Auch wegen der unterschiedlichen Verkehrsbedeutung müsse von unterschiedlichen Verkehrsanlagen ausgegangen werden.

„Der mehr als zweijährige Kampf gegen den Bescheid vom 18.11.2011 hat sich gelohnt. Der Gemeinde wurde vom Gericht aufgezeigt, welche Aspekte sie bei der Erhebung von Beitragsbescheiden zu beachten hat. Nunmehr sind von dieser die Schlussfolgerungen aus den Entscheidungen für die weiteren noch offenen Verfahren anderer Anlieger der Unteren Hauptstraße zu ziehen“, so Rechtsanwalt Baumann von der Kanzlei BAUMANN RECHTSANWÄLTE, die die Divino Nordheim Thüngersheim eG im Rechtsstreit vertreten hat.

Würzburg, den 13.02.2014

gez.: RA Wolfgang Baumann /
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Bei Rückfragen:

Theres Radatz
Tel. (0931) 4 60 46-63
Fax (0931) 4 60 46-70